

Aktenzeichen: 08/2015

KUNDMACHUNG

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am Montag, den 16.12.2015 folgende Punkte behandelt bzw. Beschlüsse gefasst hat:

1. Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 09.11.2015 wird von allen Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen und im Sinne des § 46 Tiroler Gemeindeordnung 2001 unterzeichnet.
2. Bürgermeister Werner Entner informiert über die aktuelle Lage der Breitband-Internetversorgung in Münster durch die Fa. Volland. Nachdem in Münster die Versorgung mit schnellem Breitband – Internet gewährleistet ist, beschließt der Gemeinderat nach kurzer Beratung einstimmig die vorliegende Kooperationsvereinbarung zwischen der Fa. Elektro Volland GesmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Mag. (FH) Wolfgang Greiderer, Fachental 40, 6233 Kramsach, und der Gemeinde Münster, Dorf 90, 6232 über den Internet Breitbandausbau in Münster, abzuschließen.
3. Bürgermeister Werner Entner berichtet über die beabsichtigte Bebauung der Grundparzelle 292/56 KG Münster durch die Fa. Transbozen, welche die Liegenschaft von Herrn Mag. Othmar Lässer, Unterhub 16a, 6922 Wolfurt, erwerben will bzw. erworben hat.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den vom Büro Kotai Autengruber Architekten ZT OG, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf vom 02.12.2015, GZl. BEB 17-2015, über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle Nr. 292/56, KG Münster (Eigentümer: Mag. Othmar Lässer, Unterhub 16a, 6922 Wolfurt), laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Büro Kotai Autengruber Architekten ZT OG durch vier Wochen hindurch vom 22.12.2015 bis 21.01.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf beim Gemeindeamt Münster abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Bgm. Werner Entner erläutert den Planstand des vorliegenden Vermessungsplanes des Dipl. Ing. Klemens Troger vom 09.11.2015, GZ. 2215/15, wonach in Abgleich mit dem Grundbuchsstand festgestellt worden sei, dass trotz der Tatsache, dass die Gemeinde eine Fläche von ca. 33 m² mehr erhält, ein Flächenüberhang in der EZ 1083 im Eigentum von Frau Frieda Vorhausberger, vorhanden ist. Aus diesem Grund finde ein Flächenausgleich und kein Tausch bzw. Kauf statt.

Auf Grund der vorliegenden Vermessungsurkunde des Dipl. Ing. Klemens Troger, 6232 Münster, Asten 273a, vom 09.11.2015, GZ. 2215/15, sind die Gemeinde Münster, als Eigentümerin des Straßengrundstückes Gst. 2109 Öffentliches Gut (Straßen und Wege), einliegend in EZ 49 GB 83111 Münster und Frau Vorhausberger Frieda, Aichach 50, 6232 Münster, als Eigentümer der Grundstücke Gst. 27 und 29/1 einliegend in EZ 1083 GB 83111 Münster, betroffen. Der Grund- bzw. Flächenausgleich dient der Flächenbereinigung aufgrund tatsächlicher Nutzung durch die Eigentümer.

Dabei soll Frau Vorhausberger Frieda, laut vorliegender Vermessungsurkunde des Dipl. Ing. Klemens Troger, vom 09.11.2015, GZ. 2215/15 die Teilfläche „1“ aus dem Grundstück 2109 im Ausmaß von 10 m² und die Teilfläche „3“ aus dem Grundstück 2109 im Ausmaß von 0 m² von der Gemeinde Münster ins Eigentum übertragen erhalten, wohingegen die Gemeinde Münster die Teilfläche „2“ aus Grundstück 28 im Ausmaß von 4 m² und die Teilfläche „4“ im Ausmaß von 39 m² ins Eigentum, als Öffentliches Gut (Straßen und Wege), erhält.

Nach erfolgter Beratung und kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Flächenausgleich laut vorliegender Vermessungsurkunde des Dipl. Ing. Klemens Troger, vom 09.11.2015, GZ. 2215/15, vorzunehmen.

Gleichzeitig wird damit vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, laut vorliegender Vermessungsurkunde des Dipl. Ing. Klemens Troger, 6232 Münster, Asten 273a, vom 09.11.2015, GZ. 2215/15, die aus Gst. 28 herausgenommene Teilfläche „2“ und Teilfläche „4“ KG Münster in das Grundstück 2109 Öffentliches Gut (Straßen und Wege) einzubeziehen und im Sinne des § 68 TGO 2001 als Öffentliches Gut (Straßen und Wege) dem Gemeingebrauch zu widmen.

Anderweitig beschließt der Gemeinderat einstimmig, für die aus Gst. 2109 Öffentliches Gut (Straßen und Wege) KG Münster herausgenommenen Teilflächen „1“, und „3“, die Widmung des Gemeingebrauches als Öffentliches Gut dieser Teilflächen im Sinne des § 68 TGO 2001 idgF aufzuheben.

Die Kosten der Vermessung und Verbücherung werden von der Gemeinde Münster getragen. Die Verbücherung ins Eigentum soll nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz erfolgen.

5. Die Situation im Bereich der Unterführung Zoblau ist hinsichtlich der großen landwirtschaftlichen Arbeitsgeräte bekannt und eignet sich diese – obwohl der Straßenverkehrsordnung entsprechend – nicht für die Durchfahrt der großen Maschinen bzw. Geräte. Nachdem nunmehr das Baubezirksamt den Leitfaden für Rückhaltesysteme und Geländer für Straßen und Brücken übersendet hat und die Angelegenheit auch besprochen wurde, können die bestehenden Geländer entfernt und dafür Leitschienen angebracht werden. Eine Verrohrung des Gewässers sollte auf jeden Fall vermieden werden, so die vorliegende Stellungnahme des Baubezirksamtes Kufstein.
Nach kurzer Beratung im Gemeinderat beschließt der Gemeinderat einstimmig die Entfernung des derzeitigen Geländers im Bereich Unterführung Zoblau vorzunehmen und die vorliegende Einverständniserklärung zwischen ÖBB-Infrastruktur AG und Gemeinde Münster samt Abschluss eines Arbeitsübereinkommens mit der ÖBB-Infrastruktur AG vorzunehmen.
6. Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Entwurf des Haushaltsplanes 2016, welcher vom Finanzausschuss und Gemeindevorstand einer Vorprüfung unterzogen wurde und gemäß § 93 TGO 2001 idgF. in der Zeit vom 20.11.2015 bis 04.12.2015 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auflag, in den einzelnen Gruppen sowie den mittelfristigen Finanzplan zur Kenntnis.
Der ordentliche Haushalt des Voranschlages 2016 weist Einnahmen in Höhe von € 5.565.500,00 und Ausgaben in gleicher Höhe aus.

Der außerordentliche Haushalt sieht Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 0,00 vor. Somit werden Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben (ordentlicher und außerordentlicher Haushalt) von je € 5.565.500,00 ausgewiesen.

Der mittelfristige Finanzplan weist folgende Einnahmen und Ausgaben auf:

Im ordentlichen Haushalt jeweils Einnahmen und Ausgaben:

2017	€	5.417.000,00
2018	€	5.363.500,00
2019	€	5.407.000,00
2020	€	5.566.900,00

Im außerordentlichen Haushalt jeweils Einnahmen und Ausgaben:

2017	€	1.900.000,00
2018	€	0,00
2019	€	0,00
2020	€	0,00

Nach kurzer Beratung und Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig, den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt für das Jahr 2016 und den mittelfristigen Finanzplan in der vorgenannten Höhe sowie den vorliegenden Dienstposten- und Stellenplan 2016 anzunehmen.

7. Substanzverwalter Bgm. Werner Entner berichtet über die Bewirtschaftungsempfehlungen für die Holznutzungen für die atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaften, wobei bei Elementarereignissen mit hohem Schadholzanfall (als größeres Schadensereignis ist ein durchschnittlicher Jahreshiebsatz zu verstehen) ein Ausgleich zwischen Gemeinde und Nutzungsberechtigten herzustellen sei. Der Substanzverwalter wird sich bei der Abteilung Agrargemeinschaften zusätzliche informieren und dann mit dem Agrargemeinschaftsausschuss eine Lösung suchen.
8. Anfragen, Anträge, Allfälliges

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister
ENTNER

Angeschlagen am: 22.12.2015
Abgenommen am: 05.01.2016